

Bibliothek des Ruhrgebiets

Benutzungsordnung

§ 1: Aufgaben der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek des Ruhrgebiets sammelt und erschließt historisch-sozialwissenschaftliche Literatur sowie sonstige, auch elektronische, Informationsmittel über Wirtschaft, Arbeit und Leben in schwerindustriellen Ballungsregionen. Besondere Sammelschwerpunkte bilden in diesem Bereich die Geschichte des Ruhrgebiets sowie die Geschichte der Arbeiterbewegung und anderer sozialer Bewegungen. Darüber hinaus wird technisch-naturwissenschaftliches Schrifttum zum Bergbau in umfassender Weise angeschafft.
- (2) Die Bibliothek des Ruhrgebiets ist eine öffentliche wissenschaftliche Bibliothek. Sie steht ihren Stiftern sowie der interessierten Öffentlichkeit zu persönlicher und beruflicher Information und Weiterbildung offen.
- (3) Die Bibliothek des Ruhrgebiets erfüllt ihre Aufgaben, indem sie
 1. ihren Bestand in den Räumen der Bibliothek bereitstellt,
 2. ihn in der Regel zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ausleiht,
 3. nicht vorhandene Werke aus anderen Bibliotheken vermittelt,
 4. aufgrund ihrer Kataloge, Informationsmittel und Bücherbestände mündliche und schriftliche Auskünfte erteilt.

§ 2: Begründung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Zwischen dem Benutzer und der Bibliothek des Ruhrgebiets besteht ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis, dessen Inhalt durch die Benutzungsordnung geregelt wird. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift bei der Anmeldung die Benutzungsordnung als verbindlich an.
- (2) Die Zulassung als Benutzer erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Aushändigung des Benutzungsausweises. Bei der Anmeldung sind ein gültiger Personalausweis oder ein Reisepass in Verbindung mit einer gültigen Meldebestätigung vorzulegen.
- (3) Minderjährige können als Benutzer zugelassen werden, wenn sie eine schriftliche Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen. Dieser hat sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung zu verpflichten.
- (4) Der Benutzerausweis hat in der Regel eine Gültigkeit von einem Jahr.
- (5) Die Gültigkeit des Benutzerausweises kann verkürzt werden. Ebenfalls ist eine Zulassung unter Bedingungen und Auflagen möglich.
- (6) Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Bibliothek. Er ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Bibliothek sofort anzuzeigen, die Ausstellung eines Ersatzausweises ist kostenpflichtig.
- (7) Die vom Benutzer bei der Anmeldung erhobenen Angaben werden elektronisch gespeichert.

§ 3: Rechte und Pflichten der Benutzer

- (1) Benutzer der Bibliothek des Ruhrgebiets haben das Recht auf die in dieser Benutzungsordnung genannten Dienstleistungen.
- (2) Der Benutzer hat die von ihm benutzten Bestände sorgfältig zu behandeln und vor jeder Beschädigung zu schützen. Untersagt ist auch die eigenständige Reparatur von Beschädigungen durch den Benutzer.
- (3) Der Benutzer haftet für Beschädigungen und Verluste aller von ihm benutzten Bestände und Geräte, insbesondere für die entliehenen Bestände.
- (4) Von Personen ohne festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland kann die Bibliothek die Hinterlegung einer Sicherheit oder die Stellung eines selbstschuldnerischen Bürgen verlangen.
- (5) Für verlorengegangene oder beschädigte Werke hat der Benutzer ein vollwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen. Gelingt ihm dies nicht, so ist die Bibliothek berechtigt, entweder eine Ersatzsumme zur Wiederbeschaffung des Werkes festzusetzen oder auf Kosten des Benutzers eine fotografische Reproduktion anzufertigen oder anfertigen zu lassen. In jedem Fall ist der Benutzer auch verpflichtet, etwa entstehende Einbandkosten in voller Höhe sowie eine Verwaltungsgebühr zu tragen, die in Anlehnung an das Hochschulbibliotheksgebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt wird.
- (6) In allen der Benutzung dienenden Räumen der Bibliothek ist im allgemeinen Interesse der Benutzer Ruhe zu wahren. Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(7) Überbekleidung, Schirme, Taschen und Gepäckstücke sind in der dafür vorgesehenen Garderobenablage zu deponieren. Die Bibliothek ist berechtigt, nicht fristgerecht freigemachte Schließfächer zu räumen. Für nicht ordnungsgemäß abgelegte Garderobe und Taschen haftet die Bibliothek nicht.

(8) Zur Sicherung ihrer Bestände besitzt die Bibliothek das Recht, von allen Personen, die in den Räumen der Bibliothek angetroffen werden, den Nachweis der Benutzungsberechtigung zu verlangen sowie sich den Inhalt von Behältnissen wie z.B. Mappen und Handtaschen sowie mitgeführte Bücher vorzeigen zu lassen.

(9) Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen seiner Anschrift unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen.

(10) Jeder Benutzer kann der Bibliothek Bücher und andere Medien zur Anschaffung vorschlagen.

§ 4: Gebühren

(1) Die Benutzung der Bibliothek des Ruhrgebiets ist unentgeltlich.

(2) Die Erhebung von Gebühren und die Erstattung besonderer Auslagen erfolgt in Anlehnung an das Hochschulbibliotheksgebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Die gültigen Sätze werden durch Aushang bekanntgegeben. Die Bibliotheksleitung kann auf Antrag die Gebühren ermäßigen oder erlassen, wenn ihre Erhebung eine besondere Härte bedeuten sollte.

§ 5: Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden von deren Leitung im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben.

§ 6: Benutzung in den Bibliotheksräumen

(1) Jeder Benutzer darf Bücher den frei zugänglichen Regalen entnehmen und an einem Arbeitsplatz der Bibliothek einsehen. Benutzte Bücher sind auf den gekennzeichneten Tischen und Ablageflächen abzulegen und nicht in die Regale zurückzustellen.

(2) Die Werke des Präsenzbestandes dürfen nur innerhalb der Bibliotheksräume benutzt werden.

(3) Werke aus nicht frei zugänglichen Magazinen sind zu bestellen.

(4) Werke, zu denen der Zugang aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder gerichtlicher Entscheidung eingeschränkt ist, werden einem Benutzer nur dann zur Verfügung gestellt, wenn er eine schriftliche Erklärung abgibt, diese Einschränkungen zu beachten.

§ 7: Ortsleihe

(1) Alle in der Bibliothek vorhandenen Werke, die nicht unter die Einschränkung der §§ 6 und 8 fallen, können zur Benutzung außerhalb der Bibliothek entliehen werden.

(2) Die Entleihung wird an der Verbuchungstheke am Ausgang der Bibliothek vorgenommen. Dazu ist dem Bibliothekspersonal der Benutzerausweis auszuhändigen. Ohne Vorlage eines gültigen Benutzungsausweises ist eine Ausleihe nicht möglich.

(3) Es ist nicht gestattet, Werke aus der Bibliothek mitzunehmen, deren Entleihung nicht ordnungsgemäß registriert worden ist. Dies gilt auch für die Mitnahme in Mitarbeiterräume des Instituts für soziale Bewegungen und der Stiftung Bibliothek des Ruhrgebiets.

(4) Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig einig entliehenen Bände zu begrenzen.

§ 8: Ausleihbeschränkungen

(1) Von der Entleihung sind im allgemeinen ausgenommen:

1. Lesesaal- und sonstige Präsenzbestände
2. ungebundene Werke und einzelne Zeitschriftenhefte
3. Loseblattausgaben
4. Mikrofilme und Mikrofiches
5. Plakate

In begründeten Ausnahmefällen kann die Bibliotheksleitung die Benutzung außerhalb der Bibliothek genehmigen.

(2) Die Bibliothek hat das Recht, Werke von der Entleihung auszuschließen oder ihre Entleihung oder Benutzung einzuschränken, wenn im Interesse aller Benutzer oder zur Schonung der Werke eine derartige Einschränkung geboten ist.

(3) Die Benutzung häufig verlangter Werke kann, um sie einem größeren Benutzerkreis zugänglich zu machen, vorübergehend auf den Lesesaal beschränkt werden.

§ 9: Leihfrist, Verlängerung

(1) Die Leihfrist für den Bestand gemäß § 7 Abs. I beträgt in der Regel 30 Tage. für Zeitschriftenbände 15 Tage. Für viel gebrauchte Werke kann die Bibliothek eine kürzere Frist festsetzen. In jedem Fall endet die Leihfrist mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die Leihfrist kann zweimal verlängert werden, sofern keine Vormerkung vorliegt und der Benutzer seinen Verpflichtungen gegenüber der Bibliothek nachgekommen ist. Bei schriftlichem Antrag auf Verlängerung gilt zur Fristwahrung der Tag des Eingangs in der Bibliothek. Maßgeblich ist der Eingangsstempel der Bibliothek, nicht das Datum des Poststempels.

(3) Für die Fernleihe gelten die Fristen der verleihenden Bibliothek.

(4) Die Bibliothek kann ein Werk auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn es zu dienstlichen Zwecken, insbesondere zu Revisionszwecken, benötigt wird.

(5) Wird die Leihfrist überschritten, werden Säumnisgebühren fällig, deren Höhe in Anlehnung an das Hochschulbibliotheksgebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt wird. Die jeweils gültigen Sätze werden durch Aushang bekanntgegeben. Die Gebühren fallen unabhängig von Mahnungen an. Bei Nichtrückgabe fälligen Bibliotheksguts oder Nichtzahlen von Gebühren wird Klage erhoben bzw. ein Mahnverfahren eingeleitet.

§ 10: Vormerkung

(1) Verliehene Werke können zur Entleihung durch einen anderen Benutzer vorgemerkt werden.

(2) Für ein Werk werden bis zu drei Vormerkungen von verschiedenen Benutzern angenommen.

(3) Auskunft darüber, wer ein Werk entliehen hat, kann nur erteilt werden, wenn die schriftliche Zustimmung des Entleihers vorliegt.

§ 11: Deutscher und internationaler Leihverkehr

(1) Werke, die vor Ort nicht vorhanden sind, können durch Vermittlung der Bibliothek auf dem Wege des deutschen Leihverkehrs bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden. Die Benutzung erfolgt nach den Bestimmungen der jeweils geltenden amtlichen Leihverkehrsordnung bzw. nach den entsprechenden internationalen Vereinbarungen und nach den besonderen Regelungen der verleihenden Bibliotheken.

(2) Literatur, die nicht in deutschen Bibliotheken vorhanden ist, kann im Rahmen des internationalen Leihverkehrs bestellt werden.

(3) Gebühren für den auswärtigen Leihverkehr werden in Anlehnung an das Hochschulbibliotheksgebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Die jeweils gültigen Sätze werden durch Aushang bekanntgegeben. Besondere Kosten, die im auswärtigen Leihverkehr entstehen, werden dem Benutzer auferlegt, wenn sie mit seiner Zustimmung entstanden sind.

§ 12: Auskünfte

(1) Auskünfte in allen die Benutzung betreffenden Fragen, vor allem Auskünfte über die Benutzung der Kataloge, Bibliographien, sonstigen Nachschlagewerke und elektronischen Informationsmedien, werden auf Wunsch erteilt.

(2) Auskünfte, die größere Ermittlungen erfordern, besonders bibliographische oder wissenschaftliche Zusammenstellungen, können auf Antrag erteilt werden, soweit die sachlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Auskunft in der Bibliothek des Ruhrgebiets gegeben sind. Für die Erteilung solcher Auskünfte werden die im Hochschulbibliotheksgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Gebühren erhoben.

§ 13: Nutzung der öffentlichen PCs und des Internets

- (1) Alle Computerarbeitsplätze der Bibliothek sind ausschließlich für Wissenschaft und Forschung sowie für die berufliche und persönliche Fortbildung bestimmt. Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist jeder Leser selbst verantwortlich.
- (2) Für die Nutzung der öffentlichen PCs und des Internets ist ein gültiger Benutzerausweis der Bibliothek des Ruhrgebiets erforderlich.
- (3) Die Nutzungsdauer kann im Interesse aller Nutzer beschränkt werden.
- (4) Der Ausdruck von Dateien ist kostenpflichtig nach Gebührenordnung. Die Verwendung eigener Datenträger ist nicht gestattet.
- (5) Manipulationen am Betriebssystem und der Anwendungssoftware der Rechner ist verboten. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Verursacher für den entstandenen Schaden. Bei mutwillig herbeigeführten Schäden an Hard- oder Software hat der Nutzer bzw. der gesetzliche Vertreter Schadensersatz zu leisten. Die Stiftung Bibliothek des Ruhrgebiets behält sich in diesen Fällen Schadensersatzansprüche und juristische Schritte vor.
- (6) Qualität, Funktionsfähigkeit und Virenfreiheit der abgerufenen Daten liegen außerhalb der Verantwortung der Stiftung Bibliothek des Ruhrgebiets, ebenso Wartezeiten durch Netzüberlastung u.ä.
- (7) Der Nutzer des öffentlichen Internet-Zugangs der Bibliothek des Ruhrgebiets verpflichtet sich, Internet-Bereiche mit strafbaren Inhalten zu meiden.
- (8) Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung führen zum Ausschluss von der Nutzung der öffentlichen PCs.

§ 14: Anfertigung von Fotokopien

- (1) Der Benutzer kann einzelne Kopien aus dem eigenen oder vermittelten Bestand der Bibliothek im Hause anfertigen. Die Beachtung von Urheberrechten obliegt dem Benutzer.
- (2) Die Bibliothek kann Bestände mit einem Fotokopierverbot belegen, wenn ihr Zustand beim Anfertigen von Fotokopien Beschädigungen erwarten lässt.
- (3) Die Anfertigung von Kopien ist kostenpflichtig. Die gültigen Kostensätze werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 15: Haftungsausschluss bei Benutzungsleistungen

- (1) Die Bibliothek des Ruhrgebiets haftet nicht für Schäden und Aufwendungen, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder verzögerte Benutzungs- und Informationsleistungen entstanden sind.
- (2) Die Bibliothek des Ruhrgebiets haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die ein Benutzer in die Räume der Bibliothek des Ruhrgebiets mitgebracht hat.

§ 16: Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann von der Bibliotheksleitung zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Alle Pflichten aus dieser Benutzungsordnung bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 17: Inkrafttreten der Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung tritt am 4.11.2013 in Kraft.

Bochum, den 4.11.2013

Stiftung Bibliothek des Ruhrgebiets

Der Vorstand